

## **Bericht**

des Verfassungs- und Verwaltungsausschusses zur Vorlage der Landesregierung (Nr. 130 der Beilagen) betreffend ein Gesetz, mit dem das Umweltschutz- und Umweltinformationsgesetz geändert wird

Der Verfassungs- und Verwaltungsausschuss hat sich in der Sitzung vom 13. Jänner 2016 mit der Vorlage befasst.

Abg. Fuchs erklärt, dass es um eine Angleichung an das Bundesrecht aufgrund der AVOS-Konvention, genauer gesagt um eine Fristenkürzung von sechs Monate auf zwei Monate gehe.

Landeshauptmann-Stellvertreterin Dr.<sup>in</sup> Rössler führt weiter aus, dass sich der Wunsch und das Recht der Öffentlichkeit auf den Zugang zu Umweltinformationen in den letzten Jahren stückweise entwickelt habe. Für Nachbarn von betroffenen Betriebsanlagen sei es früher sehr schwierig gewesen, an Umweltinformationen heranzukommen. Dies sei auf Bundes- und auch auf EU-Ebene deutlich verbessert worden, sodass es heute selbstverständlich sei, Auskünfte zu Emissionen und anderen umweltbezogenen Daten zu erhalten.

Die Verfahrensdauer sei aber weiterhin ein Schwachpunkt in der Praxis. Könne ein Antrag wegen nicht verfügbarer Umweltdaten nicht behandelt werden, müsse der Antragsteller einen weiteren Antrag stellen, um einen Negativbescheid zu erhalten. Hier würde immer noch das AVG greifen, welches eine maximale Frist zur Bescheid-Erlassung von sechs Monaten vorsehe. Dies sei nicht zielführend und auch nicht im Sinne der AVOS-Konvention. Eine zweimonatige Frist sei angemessen, sinnvoll und auch zumutbar für die Behörden.

Abg. Konrad MBA begrüßt die Verfahrensverkürzung.

Abg. Rothenwänder stimmt grundsätzlich der Gesetzesänderung zu. Naturschutz- und Raumordnungsgesetz würden in die Kompetenz der Länder fallen und seien die Grundlagen für weitere Bestimmungen.

Abg. Wiedermann fragt nach der tatsächlichen Praxis der Hilfestellung. An wen könne man sich wenden und gäbe es letztlich eine Stelle, die generell dafür zuständig sei?

Landeshauptmann-Stellvertreterin Dr.<sup>in</sup> Rössler sagt, das hänge von der Materie ab. Grundsätzlich sei es jene Stelle, bei der die Daten vorhanden sind. Im Zweifel sei die Behörde dazu verpflichtet darauf hinzuweisen, an wen die Anfrage weitergeleitet werde.

Abg. Neuhofer sagt, dass damit mehr Bürgernähe, mehr Service für den Bürger und Erleichterung in der Informationsbeschaffung geschaffen würden. Zwei Monate sei eine angemessene Frist.

Der Verfassungs- und Verwaltungsausschuss stellt einstimmig den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

Das in der Nr. 130 der Beilagen enthaltene Gesetz wird zum Beschluss erhoben.

Salzburg, am 13. Jänner 2016

Die Vorsitzende-Stellvertreterin:

Mag.<sup>a</sup> Sieberth eh.

Der Berichterstatter:

Fuchs eh.

**Beschluss des Salzburger Landtages vom 3. Februar 2016:**

Der Antrag wurde einstimmig zum Beschluss erhoben.